

Bericht der Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission an den Landrat

betreffend Teilrevision des Gesundheitsgesetzes

2022/360

vom 21. September 2022

1. Ausgangslage

Das Gesundheitsgesetz des Kantons Basel-Landschaft (GesG, [SGS 901](#)) muss an die neuen Vorgaben der Bundesgesetzgebung im Bereich der Medizinal- und Gesundheitsberufe angepasst werden. Es führt unter anderem die kantonalen Gesundheitsbehörden namentlich auf und enthält Vorgaben betreffend bewilligungs- und meldepflichtige Tätigkeiten und Voraussetzungen sowie Vorschriften betreffend die Berufsausübung und die Berufspflichten von Medizinal- resp. Gesundheitsberufspersonen. Die vorliegende Teilrevision nimmt diese Sachverhalte auf. Gleichzeitig sollen spezifisch in den Bereichen Nomenklatur, Rettungswesen sowie Badewasserqualität technisch-fachliche Präzisierungen vorgenommen werden.

Im Medizinalberufegesetz ist die Berufsausübung der Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Apothekerinnen und Apotheker sowie Tierärztinnen und Tierärzte geregelt. In diesem Gesetz wurde der Begriff der «selbständigen» Berufsausübung im Rahmen einer am 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Revision durch den Begriff der «fachlich eigenverantwortlichen» Berufsausübung ersetzt. Damit wird klargestellt, dass nicht der wirtschaftlichen Selbständigkeit, sondern der Tatsache, dass eine Person fachlich in eigener Verantwortung tätig ist, entscheidende Bedeutung für die Bewilligungspflicht der Tätigkeit zukommt.

Das neue Gesundheitsberufegesetz ist am 1. Februar 2020 in Kraft getreten. Mit diesem Gesetz wurden für die sieben Gesundheitsberufe Pflege, Physiotherapie, Ergotherapie, Hebamme, Ernährung und Diätetik, Optometrie sowie Osteopathie schweizweit einheitliche Anforderungen an die Ausbildung und die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung eingeführt. Da diese Berufe vorher kantonal geregelt waren, erfordert auch dieses neue Bundesgesetz Anpassungen am kantonalen Gesundheitsgesetz.

Für Details wird auf die [Vorlage](#) verwiesen.

2. Kommissionsberatung

2.1. Organisatorisches

Die Kommission behandelte die Vorlage am 24. Juni und 9. September 2022 im Beisein von Regierungspräsident bzw. Regierungsrat Thomas Weber, VGD-Generalsekretär Olivier Kungler, Jürg Sommer, Leiter Amt für Gesundheit, sowie Urs Knecht, Rechtsdienst Amt für Gesundheit.

2.2. Eintreten

Eintreten auf die Vorlage war unbestritten.

2.3. Detailberatung

Die in der quantitativ umfangreichen, inhaltlich jedoch eher technischen Gesetzesvorlage vorgenommenen Änderungen wurden von der Kommission bis auf zwei Ausnahmen ohne Vorbehalte unterstützt. Mit der Revision handelt es sich mehrheitlich um einen Nachvollzug im kantonalen Gesundheitsgesetz aufgrund der geänderten Bundesgesetzgebung. In dieser Hinsicht gab es sei-

tens Kommission weder Einwände noch Wortmeldungen. Die beiden umstrittenen Bereiche betreffen einerseits die angekündigte Streichung zweier ständiger Kommissionen, andererseits ging es um eine Verbesserung bezüglich der Inkonvenienzentschädigung von ambulant in Geburtshäusern tätigen Hebammen.

– *Streichung der ständigen Kommissionen (§ 6)*

Gemäss Regierungsrat sollen die in § 6 Abs. 1 Bst. c und h genannten Kommissionen «für Drogenfragen» sowie «für Gesundheitsförderung und Prävention» gestrichen werden, weil sie entweder aufgelöst waren oder gar nie ins Leben gerufen wurden. Aufgrund ihrer faktischen Inaktivität und der bereits bestehenden, vielfältigen Vernetzung innerhalb des Kantons ist laut Direktion kein Bedarf ersichtlich, diese einzusetzen.

In der Kommission wurde darüber diskutiert, ob es angesichts der Virulenz der Drogenthematik und der Anstrengungen im Bereich von Gesundheitsförderung und Prävention ratsam sei, ausgerechnet diese beiden Kommissionen aus dem Gesetz abzurufen und damit möglicherweise ein negatives Signal auszusenden. Die Direktion wies darauf hin, dass in den letzten Jahren auch ohne Einsatz der Kommission eher mehr als weniger Anstrengungen in diesen Gebieten unternommen wurden. Die Flexibilität, auf ein Thema zu reagieren, hänge nicht davon ab, ob die Kommission im Gesetz genannt sei oder nicht. Ein Kommissionsmitglied fand zudem, dass die zuständigen Abteilungen der Verwaltung bei Bedarf immer auch auf andere Institutionen zurückgreifen und dort Knowhow abrufen können, zumal es Formate wie Runde Tische oder Arbeitsgruppen gebe, die in ähnlicher Weise der Wissensvermehrung dienen. Dort, wo Partner fehlen, könne mit der Einberufung einer Kommission von Fall zu Fall Abhilfe geschaffen werden.

Die Kommission wünschte für die zweite Lesung eine Auflistung der in § 6 genannten Kommissionen, ihres Status und der Rechtsgrundlage. Es handelt sich, nebst den beiden genannten, um die Ethikkommission, die Kommission für stationäre Drogentherapien und die Rettungskommission. Eigenständige Entscheidbefugnisse hat gemäss Verwaltung lediglich die Ethikkommission (Ethikkommission Nordwest- und Zentralschweiz), die sich aus 11 Kantonen zusammensetzt und auf ein Bundesgesetz zurückgeht. Die anderen beiden Kommissionen haben lediglich eine beratende Funktion und können vom Regierungsrat jederzeit nach Bedarf gebildet werden. Sie müssen somit nicht in einem Gesetz ausdrücklich erwähnt werden.

Im Einklang mit der Direktion fand die Kommission, dass eine Aufzählung der Kommissionen im Gesundheitsgesetz insgesamt nicht mehr sinnvoll erscheint. Stattdessen wurde in der Direktion eine Formulierung eher allgemeinen Charakters ausgearbeitet, die in der Kommission stillschweigende Zustimmung fand, im Vertrauen darauf, dass die weggefallenen Kommissionen damit zwar aus den Augen sind, aber nicht aus dem Sinn:

¹ Der Regierungsrat kann für bestimmte Aufgabengebiete Kommissionen bilden. Er regelt die Zusammensetzung, die Wahl und die Tätigkeit der Kommissionen.

² Die Kommissionen beraten und unterstützen den Regierungsrat, die Direktion und die Gesundheitsdienste bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie treffen Entscheide, soweit sie durch ein Gesetz dazu ermächtigt werden.

– *Korrektur bei der Inkonvenienzentschädigung für Hebammen (§ 75a)*

In der Kommission wurde eine längere Debatte über einen Paragraphen geführt, der von der Teilrevision ursprünglich gar nicht betroffen war. Dabei ging es um die Inkonvenienzentschädigung für Hebammen, also die Finanzierung von geleisteten, aber nicht verrechenbaren Bereitschaftsdiensten bei der Geburtshilfe. Ein Mitglied wies darauf hin, dass anlässlich der letzten Revision des Gesundheitsgesetzes im Jahr 2016 ein Lapsus passiert war, als beim (neu integrierten) § 75a die zuvor geltende Formulierung «Haus- und Heimgeburten» ersetzt wurde durch «Hausgeburten». Seither werden bei Heimgeburten (in Geburtshäusern) die Kosten der Inkonvenienzentschädigung nicht übernommen, allerdings nur, sofern die Geburt ambulant begleitet wird – also dann, wenn die Mutter wenige Stunden nach der Geburt das Heim wieder verlassen kann.

Das Kommissionsmitglied beantragte, den Gesetzestext so abzuändern, dass Hebammen, welche freiberuflich – also nicht angestellt – in einer ambulanten Einrichtung der Geburtshilfe oder in einem Geburtshaus im Kanton tätig sind, ebenfalls in den Genuss einer Inkonvenienz-

schädigung für die Durchführung von ambulanten Geburten kommen. Ansonsten müsste die Hebamme die Kosten für ihre Bereitschaftsdienste der Mutter in Rechnung stellen, was bei CHF 325.– unter Umständen eine erhebliche finanzielle Belastung darstellen kann. Die Mehrkosten dieser Änderung können laut Direktion mangels verfügbarer Daten über die ambulanten Geburten in Geburtshäusern nicht genau beziffert werden. Es ist jedoch lediglich von wenigen Fällen auszugehen.

Zwei weitere Probleme ergeben sich dadurch, dass in wenigen Einzelfällen eine Geburt in einem Geburtshaus ausserhalb des Kantons Basel-Landschaft durchgeführt werden muss, oder dass eine in einem innerkantonalen Geburtshaus Gebärende aufgrund von Komplikationen z.B. in ein ausserkantonales Spital verlegt werden muss. Weil solche Fälle in § 75a nicht explizit gesetzlich geregelt sind, erhielte die Hebamme dafür evtl. keine Inkonvenienzentschädigung. Die Lösung des ersten geschilderten Falles, schlug ein Kommissionsmitglied vor, bestünde darin, den Zusatz «im Kanton» in Abs. 1 zu streichen, womit sich die Regelung auf Geburtshäuser in der ganzen Schweiz beziehen würde. Dies schien der Kommission jedoch zu weit gefasst. Die Kommission vertraute für den zweiten geschilderten Fall darauf, dass die in Abs. 1 festgehaltene Regelung ebenfalls gilt und im Sinne der freiberuflich tätigen Hebamme ausgelegt wird, wenn aus medizinisch notwendigen Gründen die Geburt z.B. in einem Spital vollendet wird. Abs. 1 wurde wie folgt geändert (wobei Abs. 3 bis 5 unverändert sind):

¹ Der Kanton richtet Inkonvenienzentschädigungen an selbständig freiberuflich tätige Hebammen für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten, bei ambulanten Geburten in Einrichtungen der Geburtshilfe und in Geburtshäusern im Kanton sowie bei ambulanten Wochenbettbetreuungen aus.

² Als ambulante Wochenbettbetreuung gilt eine Betreuung von Mutter und Kind an deren Wohnort, die spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnt.

^{2bis} Eine Inkonvenienzentschädigung wird nur ausgerichtet, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat.

3. Antrag an den Landrat

Die Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission beantragt dem Landrat mit 12:0 Stimmen Zustimmung zum beiliegenden Landratsbeschluss.

21.09.2022 / mko

Volkswirtschafts- und Gesundheitskommission

Balz Stückelberger, Präsident

Beilage/n

- Landratsbeschluss (unverändert)
- Gesetzestext (von der Kommission beschlossene und der Redaktionskommission bereinigte Fassung)

Landratsbeschluss

betreffend Teilrevision des Gesundheitsgesetzes

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Gesundheitsgesetz (SGS 901) wird gemäss Beilage geändert.
2. Ziffer 1 untersteht der Volksabstimmung gemäss §§ 30 und 31 der Verfassung des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Mai 1984.

Liestal, Datum wird von der LKA eingesetzt!

Im Namen des Landrats

Die Präsidentin:

Die Landschreiberin:

Gesundheitsgesetz (GesG)

Änderung vom [Datum]

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft

beschliesst:

I.

Der Erlass SGS 901, Gesundheitsgesetz (GesG) vom 21. Februar 2008 (Stand 1. August 2019), wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 4 (neu)

⁴ Es regelt die Medizinal- und Gesundheitsberufe in der Human- und Veterinärmedizin.

§ 3 Abs. 3 (neu)

³ Der Kanton kann Dritte zur Mitwirkung beim Vollzug des Gesetzes beziehen und ihnen Aufgaben übertragen.

§ 5 (totalrevidiert)

Gesundheitsdienste

¹ Gesundheitsdienste der Direktion sind:

- a. das Amt für Gesundheit, insbesondere mit:
 1. der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt;
 2. der Kantonszahnärztin oder dem Kantonszahnarzt;
 3. der Kantonsapothekerin oder dem Kantonsapotheker;
- b. das Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen, insbesondere mit:
 1. der Kantonstierärztin oder dem Kantonstierarzt;
 2. der Kantonschemikerin oder dem Kantonschemiker.

§ 6 Abs. 1 (totalrevidiert), Abs. 2 (geändert)

¹ Der Regierungsrat kann für bestimmte Aufgabengebiete Kommissionen bilden. Er regelt die Zusammensetzung, die Wahl und die Tätigkeit der Kommissionen.

² Die Kommissionen beraten und unterstützen den Regierungsrat, die Direktion und die Gesundheitsdienste bei der Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie treffen Entschiede, soweit sie durch ein Gesetz dazu ermächtigt werden.

Titel nach § 6 (geändert)**3 Medizinal- und Gesundheitsberufe****§ 7 Abs. 1 (geändert)****Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung (Überschrift geändert)**

¹ Jede Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung, die aufgrund der für sie erforderlichen Ausbildung und Erfahrung in den Fachbereich eines Berufs fällt, der in diesem Gesetz geregelt ist, darf nur von Personen erbracht werden, die durch eine Bewilligung der Direktion zur Ausübung dieses Berufs berechtigt sind.

§ 10 Abs. 1 (geändert)

¹ Von der Bewilligungspflicht ausgenommen, jedoch einer Meldepflicht unterstellt sind Personen, die:

- a. **(geändert)** über eine ausländische Berufsausübungsbewilligung verfügen und eine bewilligungspflichtige Tätigkeit in Anwendung des bilateralen Abkommens vom 21. Juni 1999¹⁾ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr als Dienstleistungserbringer im Kanton Basel-Landschaft ausüben;
- a^{bis}. **(neu)** über eine ausserkantonale Berufsausübungsbewilligung verfügen und eine bewilligungspflichtige Tätigkeit während höchstens 90 Arbeitstagen pro Kalenderjahr als Dienstleistungserbringer im Kanton Basel-Landschaft ausüben;

§ 11 Abs. 1, Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**Tätigkeit unter Aufsicht einer Fachperson mit Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung (Überschrift geändert)**

¹ Einer Bewilligung der Direktion bedürfen:

- a. **(geändert)** Ärztinnen und Ärzte, Chiropraktorinnen und Chiropraktoren, Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie Tierärztinnen und Tierärzte für die Beschäftigung von Assistentinnen und Assistenten;
- b. **(geändert)** Apothekerinnen und Apotheker sowie Drogistinnen und Drogisten für die Tätigkeit mit eingeschränkter Stellvertreterfunktion.

² *Aufgehoben.*

³ Assistentinnen und Assistenten üben die Tätigkeit für eine befristete Zeit zur Vervollständigung ihrer Weiterbildung aus. Die Tätigkeit erfolgt unter der persönlichen Verantwortung und fachlichen Aufsicht der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers. Diese oder dieser muss von ihrer oder seiner Ausbildung her in der Lage sein, die Aufsicht auszuüben.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen. Er kann dabei die Zahl der unter Aufsicht tätigen Personen, welche eine fachlich eigenverantwortlich tätige Person beaufsichtigen darf, begrenzen.

Titel nach § 12 (geändert)

3.2 Erteilung, Entzug und Einschränkung der Bewilligung

§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Voraussetzung für die Erteilung einer Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber:

- b. **(geändert)** vertrauenswürdig ist;
- c. **(neu)** über die notwendigen Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt.

^{1bis} Für die Bewilligungserteilung der in der Bundesgesetzgebung geregelten Medizinal-, Psychologie- und Gesundheitsberufe gelten die in diesen Erlassen festgelegten Voraussetzungen.

§ 14

Aufgehoben.

§ 17 Abs. 2 (geändert)

² Im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Medizinal- und Gesundheitsfachpersonen sowie die Betriebe darf die Direktion Auskünfte von inner- und ausserkantonalen Gerichts- und Verwaltungsbehörden einholen und den zuständigen Behörden des Bundes und anderer Kantone Meldungen erstatten und Auskünfte erteilen.

§ 18 Abs. 2 (geändert)

² Die Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber haben Änderungen, welche den Bewilligungsinhalt betreffen, insbesondere die Aufgabe der Tätigkeit im Kanton, unverzüglich der Direktion zu melden. Bei einer Verletzung der Meldepflicht erhebt die Direktion eine angemessene Umtriebsgebühr.

§ 19 Abs. 2 (geändert)

² Einzelne fachliche Tätigkeiten können an Personen delegiert werden, welche dafür hinreichend ausgebildet sind. Als hinreichende Ausbildung gilt in der Regel eine Ausbildung, welche zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung berechtigt, oder ein eidgenössisch anerkannter Berufsabschluss für die entsprechende Tätigkeit. Vorbehalten bleibt § 11 sowie die Beschäftigung von Personen im Rahmen einer geregelten Ausbildung.

§ 21 Abs. 2 (geändert)**Öffentliche Apotheken und Drogerien (Überschrift geändert)**

² Apotheker und Apothekerinnen sowie Drogisten und Drogistinnen dürfen nur 1 Betrieb führen. Sie sind verpflichtet, während der Öffnungszeiten und des Notfalldiensts anwesend zu sein, soweit nicht bei zeitlich begrenzter Abwesenheit eine andere Person mit Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit oder mit Bewilligung zur eingeschränkten Stellvertretung die Führung des Betriebs übernimmt.

§ 25a (neu)**Pflichten gegenüber der Aufsichtsbehörde**

¹ Im Rahmen der gesundheitspolizeilichen Aufsicht ist der zuständigen Behörde jederzeit Zutritt zu den Räumlichkeiten und Einrichtungen zu gewähren.

² Die Aufsichtsbehörde kann Einsicht in Daten und Unterlagen nehmen, Proben entnehmen, Beweise sichern sowie Unterlagen und Gegenstände beschlagnehmen.

³ Sie kann illegale Bekanntmachungen beseitigen sowie Praxen und Betriebe schliessen.

§ 27 Abs. 4 (geändert)

⁴ Personen mit Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung sind verpflichtet, sich persönlich am entsprechenden Notfalldienst zu beteiligen, sofern sie von ihrer Berufsorganisation nicht von der Dienstleistung befreit worden sind. Dies gilt auch, wenn sie ihrer Berufsorganisation nicht angehören.

§ 27a Abs. 2 (geändert)

² Die Höhe der Ersatzabgabe beträgt bis zu CHF 6'000.– pro Jahr und orientiert sich an der Anzahl nichtgeleisteter Dienste. Sie kann bei Personen, die aus triftigen Gründen wie Krankheit, Schwangerschaft, Betreuung von Kindern oder Erreichen einer Altersgrenze von der Dienstleistung ganz oder teilweise befreit worden sind, angemessen reduziert werden.

§ 29 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)**Medizinalberufe (Überschrift geändert)**

¹ Die fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung in einem Medizinalberuf richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

² *Aufgehoben.*

§ 30 Abs. 1 (geändert)**Berufe gemäss Bundesgesetz über die Gesundheitsberufe (Überschrift geändert)**

¹ Die fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung in einem Gesundheitsberuf richten sich nach der Bundesgesetzgebung.

§ 32 Abs. 1 (geändert)

¹ Die fachlichen Voraussetzungen für die Bewilligung zur psychotherapeutischen Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung richten sich nach der Bundesgesetzgebung über die Psychologieberufe.

§ 33 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**Naturheilpraktik (Überschrift geändert)**

¹ Die fachlich eigenverantwortliche Ausübung folgender naturheilpraktischer Tätigkeiten an Mensch und Tier ist bewilligungspflichtig:

- a. **(geändert)** Traditionelle Europäische Naturheilkunde;
- c. **(geändert)** Traditionelle Chinesische Medizin;
- d. *Aufgehoben.*
- f. *Aufgehoben.*
- g. *Aufgehoben.*
- h. *Aufgehoben.*
- i. **(geändert)** andere naturheilpraktische Methoden, die nicht ausschliesslich der Hebung des Wohlbefindens dienen.

² Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen naturheilpraktischen Tätigkeit wird an Personen erteilt, die einen eidgenössisch anerkannten naturheilpraktischen Ausbildungsabschluss nachweisen können.

³ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten. Solange in einer naturheilpraktischen Fachrichtung kein Ausbildungsabschluss gemäss Abs. 2 besteht sowie während einer angemessenen Übergangsfrist zum Erwerb dieses Abschlusses, kann er vorsehen, dass die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen naturheilpraktischen Tätigkeit auch an Personen erteilt wird, die:

- a. **(geändert)** einen anderen naturheilpraktischen Ausbildungsabschluss nachweisen können, der mindestens eine medizinische Grundlagenprüfung sowie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung in der entsprechenden naturheilpraktischen Fachrichtung umfasst, oder
- b. **(geändert)** die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit in einem Medizinalberuf, als Pflegefachfrau oder Pflegefachmann oder als Physiotherapeutin oder Physiotherapeut erfüllen sowie eine ausreichende theoretische und praktische Ausbildung in der entsprechenden naturheilpraktischen Fachrichtung absolviert haben.

§ 34

Aufgehoben.

§ 35 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit in weiteren Gesundheitsberufen, namentlich als Logopädin oder Logopäde, Medizinische Masseurin oder Masseur, Podologin oder Podologe, Dentalhygienikerin oder Dentalhygieniker, als Tierphysiotherapeutin oder Tierphysiotherapeut sowie als Tierosteopathin oder Tierosteopath wird an Personen erteilt, welche über einen gesamtschweizerisch anerkannten Berufsabschluss verfügen.

§ 38 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 3^{bis} (neu), Abs. 4 (geändert)

¹ Die Betriebsbewilligung wird erteilt, wenn der Betrieb:

- c. **(geändert)** eine fachlich verantwortliche Person gemäss Abs. 2 bezeichnet hat, welche für die Einhaltung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften verantwortlich ist;
- d. **(geändert)** die besonderen fachlichen Voraussetzungen gemäss Abs. 3 und Abs. 3^{bis} erfüllt.

² Die verantwortliche Person muss die Voraussetzungen für eine Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Tätigkeit nach diesem Gesetz erfüllen, welche das Tätigkeitsgebiet des Betriebs abdeckt.

³ Die Bewilligung für die nachfolgend erwähnten Betriebe wird unter folgenden besonderen fachlichen Voraussetzungen erteilt:

- b. **(geändert)** an Leistungserbringer nach dem Bundesgesetz über die Krankenversicherung, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen;
- c. **(geändert)** an medizinische Laboratorien und Blutspendedienste, wenn sie die Voraussetzungen erfüllen, um Leistungen zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung zu erbringen, soweit das Bundesrecht nicht etwas Anderes vorsieht;
- d. **(geändert)** an Krankentransport- und Rettungsunternehmen, wenn sie über eine Anerkennung einer gesamtschweizerischen Fachorganisation verfügen.

^{3bis} Der Regierungsrat kann die Voraussetzungen für die Erteilung der Betriebsbewilligung näher regeln.

⁴ Im Übrigen gelten die Bestimmungen über die Erteilung und den Entzug der Bewilligungen für die fachlich eigenverantwortliche Berufsausübung im Gesundheitsbereich sinngemäss.

§ 39 Abs. 1 (geändert)

¹ Die in diesem Abschnitt festgehaltenen Patientenrechte gelten für die Untersuchung und Behandlung von Patientinnen und Patienten in öffentlichen und privaten Spitälern, in Alters- und Pflegeheimen, in der ambulanten Krankenpflege sowie bei den Inhaberinnen und Inhabern einer Bewilligung zur fachlich eigenverantwortlichen Berufsausübung nach diesem Gesetz.

§ 55a (neu)**Massnahmen gegen Missbrauch von kontrollierten Substanzen**

¹ Personen, die kontrollierte Substanzen verordnen oder abgeben, haben jedem Missbrauch dieser Substanzen entgegenzuwirken. Bei Verdacht auf Missbrauch ist die Verordnung und Abgabe von kontrollierten Substanzen zu verweigern und der Direktion unverzüglich Meldung zu erstatten.

² Die Direktion kann bei Verdacht auf Missbrauch den Bezug von kontrollierten Substanzen durch bestimmte Personen einschränken oder sperren und die Abgabestellen sowie die Aufsichtsbehörden anderer Kantone darüber informieren.

§ 58 Abs. 1

¹ Die kantonale Gesundheitsförderung und Prävention hat folgende Aufgaben:

- c. **(geändert)** sie fördert Massnahmen, die Kindern, Jugendlichen und Adoleszenten ein gesundes Aufwachsen ermöglichen und die Eltern in ihrer Erziehungsaufgabe begleiten;
- d. **(neu)** sie fördert Massnahmen zur Erhaltung der Gesundheit und Selbständigkeit der älteren Bevölkerung.

§ 66 Abs. 1 (geändert), Abs. 4 (geändert)

¹ Der Kanton kontrolliert die öffentlich oder einem grösseren Personenkreis zugänglichen Schwimmbäder gemäss den Vorgaben der Bundesgesetzgebung. Er kann weitere ähnliche Anlagen wie Saunen und Solarien risikobasiert kontrollieren.

⁴ Die Erhebung von Gebühren richtet sich nach der Bundesgesetzgebung, soweit diese anwendbar ist. Der Regierungsrat regelt die weiteren Gebühren.

§ 67 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu)**Badegewässer (Überschrift geändert)**

² Er orientiert die Bevölkerung über die Wasserqualität.

³ Bei ungenügender Wasserqualität können die Gemeinden oder bei Betroffenheit mehrerer Gemeinden oder eines grösseren Personenkreises der Kanton das Baden in bestimmten Gewässern verbieten.

§ 72 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (neu), Abs. 4 (neu)**Rettungswesen (Überschrift geändert)**

¹ Der Kanton regelt das Rettungswesen. Er beauftragt Rettungsdienste mit Betriebsbewilligung gemäss §§ 37 und 38 oder geeignete ausserkantonale Rettungsdienste mit der Durchführung der Rettungstransporte und schliesst entsprechende Leistungsvereinbarungen ab.

² Der Kanton betreibt eine Einsatzzentrale für die Rettungseinsätze auf dem gesamten Kantonsgebiet oder beauftragt Dritte mit einer Leistungsvereinbarung mit dem Betrieb einer solchen Einsatzzentrale.

³ Die Einsatzzentrale koordiniert den Einsatz der Rettungsdienste gemäss Abs. 1. Sie kann bei Bedarf im Einzelfall oder bei Grossereignissen und Katastrophen weitere Rettungsdienste aufbieten.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten.

§ 73

Aufgehoben.

§ 74 Abs. 2 (geändert)

² Der Regierungsrat erlässt Ausführungsbestimmungen.

§ 75a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 2^{bis} (neu)

¹ Der Kanton richtet Inkonvenienzentschädigungen an freiberuflich tätige Hebammen für geleistete Bereitschaftsdienste bei Hausgeburten, bei ambulanten Geburten in Einrichtungen der Geburtshilfe und in Geburtshäusern im Kanton sowie bei ambulanten Wochenbettbetreuungen aus.

² Als ambulante Wochenbettbetreuung gilt eine Betreuung von Mutter und Kind an deren Wohnort, die spätestens 96 Stunden nach der Geburt beginnt.

^{2bis} Eine Inkonvenienzentschädigung wird nur ausgerichtet, wenn die Mutter zum Zeitpunkt der Erbringung der Leistung ihren Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft hat.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Teilrevision tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Liestal,

Im Namen des Landrats

die Präsidentin: Mikeler Knaack

die Landschreiberin: Heer Dietrich